

schaftlichen Arbeit und den Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft. So haben die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften die Möglichkeit, unter Beachtung des jeweiligen spezifischen Entwicklungsstandes die Arbeitszeit in der inneren Betriebsordnung gemäß dem Arbeitsanfall im Sommer und Winter in Anlehnung an die arbeitsrechtliche Regelung für Arbeiter und Angestellte selbst festzusetzen, deren Einhaltung zu kontrollieren und zu garantieren. Dabei wird sich mit zunehmend industriemäßiger Produktion die Regelung innerhalb der einzelnen Genossenschaften vereinheitlichen und insgesamt allmählich der Arbeitszeitregelung der Arbeiter und Angestellten annähern.

Absatz 2 nennt als Mittel zur Gewährleistung des Rechts auf Freizeit und Erholung zugleich mit der gesetzlichen Begrenzung der Arbeitszeit und der Gewährung eines vollbezahlten Jahresurlaubs ausdrücklich den planmäßigen Ausbau des Netzes volkseigener und anderer gesellschaftlicher Erholungs- und Urlaubszentren. Mit diesem Verfassungsauftrag werden allen staatlichen und gesellschaftlichen Organen verantwortungsvolle Aufgaben übertragen. Das betrifft die Erweiterung der Möglichkeiten für die Wochenend- und Naherholung, die geistig-kulturelle und sportliche Betätigung. Besondere Aufmerksamkeit ist der Entwicklung der Naherholungsgebiete zu schenken. Die Erholungseinrichtungen des Feriendienstes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik, der Betriebe und auf Campingplätzen sind weiter auszubauen. Gleiches gilt für die Ferienlager der Betriebe, der Pionierorganisation und der Schulen, in denen bereits alljährlich etwa zwei Millionen Kinder frohe Ferientage erleben. Durch all diese Maßnahmen wird wesentlich zur Verbesserung der Lebenslage der Werktätigen beigetragen.

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 17. April 1963 (GBl. I S. 63), des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 23. November 1966 (GBl. I S. 127) und des Gesetzes zur Änderung gesetzlicher Bestimmungen vom 26. Mai 1967 (GBl. I S. 89)

Verordnung vom 3. Mai 1967 über die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche und